

**1. Änderung der Richtlinie der Stadt Grabow
zur Förderung der kulturellen und sportlichen Arbeit von Vereinen und Verbänden,
für die Kinder- und Jugendarbeit und Einzelprojekte**

Artikel 1

Die Nummer 4.3 – Bewilligung – wird wie folgt neu gefasst:

Die Bewilligung von Fördermitteln auf Grundlage dieser Richtlinie erfolgt nach Vorlage und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen durch die Stadt Grabow. Der vollständig geprüfte Antrag wird dem Sozialausschuss der Stadt Grabow zur Beratung und Beschlussfassung übergeben. Die Antragsteller werden über die beschiedenen Anträge mittels Zuwendungsbescheid bzw. Ablehnungsbescheid informiert.

Die Förderung erfolgt im Wege einer Projekt- bzw. Maßnahmeförderung in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht zurückzahlbarer Zuschuss. Ein förderungsunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn kann im laufenden Antragsverfahren, das heißt vor Erlass des Bewilligungsbescheides, gesondert beantragt werden, wenn die Maßnahme vor der voraussichtlichen Förderentscheidung beginnen soll bzw. Zahlungsverpflichtungen zur Vorbereitung einer Maßnahme eingegangen werden müssen.

Mit der Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns ist keine Förderzusage verbunden.

Artikel 2

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Wortlaut der Benutzungs- und Gebührensatzung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3

Die 1. Änderung der Richtlinie der Stadt Grabow zur Förderung der kulturellen und sportlichen Arbeit von Vereinen und Verbänden, für die Kinder- und Jugendarbeit und Einzelprojekte tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Grabow, den 05.07.2023



Kathleen Bartels
Bürgermeisterin